

# **BGer 4A 333/2011 vom 1. November 2011**

Bundesgericht, 2011-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_333\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_333_2011)

FR: TF 4A 333/2011 du 1 novembre 2011

IT: TF 4A 333/2011 del 1 novembre 2011

## **Regeste**

Rechtsverweigerung; Kostenvorschuss; Nachfrist; Fristerstreckung | Vertragsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das angefochtene Urteil befasst sich mit einem Zwischenentscheid und betrifft weder die Zuständigkeit noch den Ausstand ( Art. 92 BGG ). Die Beschwerde in Zivilsachen steht damit nur offen, wenn durch die Gutheissung der Beschwerde sofort ein Endentscheid herbeigeführt und ein so bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden kann, dass die gesonderte Anrufung des Bundesgerichts gerechtfertigt erscheint ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ; BGE 133 III 629 E. 2.4 S. 633; 122 III 254 E. 2a S. 255 f.; je mit Hinweisen) oder wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ), wobei der mögliche Nachteil nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes rechtlicher Natur sein muss, also auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid des Bundesgerichts nicht mehr behoben werden könnte ( BGE 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, beide Voraussetzungen seien erfüllt.

### **E. 1.1**

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist nicht ersichtlich, inwiefern ihr ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen könnte. Sollte sich ihre Auffassung als zutreffend erweisen, könnte sie das mit der Beschwerde gegen den Endentscheid vor Bundesgericht geltend machen. Würde das Bundesgericht ihrer Auffassung folgen, könnte es die Abschreibung des Verfahrens veranlassen. Die blosser Verlängerung des Verfahrens ist ein faktischer, kein rechtlicher Nachteil ( BGE 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin macht zwar geltend, es liege eine Rechtsverweigerung vor. Materiell ist sie aber der Auffassung, mangels gültiger Fristerstreckung müssten die Säumnisfolgen greifen. Am 2. Februar 2011 gelangte die Beschwerdeführerin mit einem entsprechenden Ersuchen an den Bezirksgerichtspräsidenten, der dieses bereits mit Verfügung vom 4. Februar 2011 abschlägig beantwortet hat. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil ist weder dargetan noch ersichtlich.

### **E. 1.2**

Aus der Höhe des für die Beweismassnahmen verlangten Kostenvorschusses von Fr. 200'000.-- pro Partei ergibt sich ohne Weiteres, dass durch einen Endentscheid ein so bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden könnte, dass die gesonderte Anrufung des Bundesgerichts gerechtfertigt erscheint. Fraglich ist dagegen, ob das Bundesgericht mit Blick auf die Rechtsbegehren einen Endentscheid herbeiführen, das heisst in der Sache ohne Rückweisung an die Vorinstanz

selbst entscheiden könnte (vgl. BGE 133 III 634 E. 1.1 S. 636 mit Hinweis). Die Beschwerdeführerin hat nämlich die Rückweisung an die kantonalen Instanzen zu neuer Entscheidung und Abschreibung des Verfahrens beantragt. Dass das Bundesgericht das Verfahren selbst abschreibe, wird in den Rechtsbegehren nicht verlangt. Da das Bundesgericht bei entsprechendem Begehren reformatorisch entscheiden ( Art. 107 Abs. 2 BGG ) und das Verfahren selbst abschreiben könnte, genügen die Rechtsbegehren damit einerseits dem Erfordernis, einen materiellen Antrag zu stellen ( BGE 133 III 489 E. 3.1 mit Hinweisen), nicht. Zuzufolge der Bindung des Bundesgericht an die gestellten Rechtsbegehren ( Art. 107 Abs. 1 BGG ) wäre andererseits die Ausfällung eines entsprechenden Endentscheides gestützt auf die gestellten Begehren nicht zulässig.

## **E. 2**

Nach dem Gesagten sind mit Blick auf die mangelhaften Rechtsbegehren die Eintretensvoraussetzungen ( Art. 93 Abs. 1 und Art. 107 BGG ) nicht gegeben. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten, und die Beschwerdeführerin wird kosten- und entschädigungspflichtig. Das Begehren der Beschwerdegegner, die Replik aus dem Recht zu weisen, braucht bei diesem Verfahrensausgang nicht behandelt zu werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.